



juris Nachrichten

- Die wichtigsten Entscheidungen
- Gesetzesentwicklungen und -vorhaben
- Tagesaktuelle Auswahl der juris Redaktion

» **Die juris Nachrichten App jetzt gratis herunterladen**

Login

Benutzername

Passwort

Login

» Passwort vergessen?

» Freischalten

Dokument vorlesen

Gericht/Institution:

BMWi

Erscheinungsdatum:

09.11.2020

Quelle:



KfW-Sonderprogramm wird verlängert und erweitert: KfW-Schnellkredit nun auch für Kleinstunternehmen

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.2021, um Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen.

Sobald die EU-Kommission die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen genehmigt hat, können die entsprechenden Hilfen auch im Jahr 2021 gewährt werden.

Ab dem 9.11.2020 steht der KfW-Schnellkredit zudem auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten zur Verfügung. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Kredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig von dem im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16.11.2020 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Der KfW-Schnellkredit als Teil des KfW-Sonderprogramms hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Bislang wurden in diesem Programm über 5 Mrd. Euro zugesagt. Der KfW-Schnellkredit steht ab dem 09.11.2020 mit folgenden Eckpunkten zur Verfügung:

- Der KfW-Schnellkredit steht kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Des Weiteren muss das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal 300.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu zehn.
- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3% mit einer Laufzeit von zehn Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

Insgesamt sind mittlerweile mehr als 95.000 Anträge auf KfW-Corona-Hilfen bei der KfW eingegangen. 99% der Anträge davon sind bereits abschließend bearbeitet worden. Die Zusagen haben insgesamt ein Volumen von knapp 46 Mrd. Euro erreicht. Rund 97% der Anträge kamen von kleinen und mittleren Unternehmen, 99% davon waren Kredite mit einem Volumen bis 3 Mio. Euro. Damit ist klar, dass diese Hilfen vor allem dem deutschen Mittelstand, dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft, zugutekommen.

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung von BMWi und BMF v. 06.11.2020

» Zur Nachrichten-Übersichtsseite

Coronavirus: Die Rechtslage



Finden Sie weitere Artikel zur Rechtslage rund um Corona in unserem » [Coronavirus-Dossier](#)

Das ganze Aktienrecht.
Auf einen Klick.



[juris PartnerModul Aktienrecht premium](#)

Berücksichtigt alle aktienrechtlichen Themen. Highlight ist
der Großkommentar zum Aktiengesetz von
Hirte/Mülbert/Roth

» Jetzt hier gratis testen!

» [Zur Nachrichten-Übersichtsseite](#)

Die Partner der jurisAllianz

juris®
Das Rechtsportal

ottoschmidt

**DE
G**
DE GRUYTER

ESV
ERICH
SCHMIDT
VERLAG



rehm

STOTAX
Stollfuß Medien

Reguvis




DeutscherAnwaltVerlag



DeutscherNotarVerlag

IWW
INSTITUT

[Newsletter abonnieren](#)

5 Gründe für juris

- Über 25 Mio. intelligent verlinkte Dokumente
- Verlagsübergreifendes Angebot der jurisAllianz
- Führendes Onlineportal mit jahrzehntelanger Expertise
- Tagesaktuelle Informationen für rechtssicheres Arbeiten
- Intuitiv bedienbar durch modernste Recherche-Technologie

 **jurisAllianz Shop**

Kontakt zu unseren Experten

0681 - 5866 4422

Mo - Fr von 8 bis 18 Uhr

[E-Mail schreiben](#)

[Kontaktformular](#)

[Anfahrt](#)